

Kooperationsvereinbarung für das WSG Schladen vom 19.03.02

Zu § 4

Ziffer 6: Klärschlamm aufbringung

Die Aufbringung in Zone II, auf Gemüse- und Obstbauflächen, auf Feldgemüseflächen im Jahr des Anbaus und im folgenden Jahr, auf Dauergrünland, auf forstwirtschaftlich genutzte Böden, auf Böden im Bereich der Uferrandstreifen bis zu einer Breite von 10 m ist verboten.

Einführung

- Es erfolgt keine kombinierte Aufbringung verschiedener organischer Dünger zu einer Kultur auf einer Fläche in einem Vegetationsjahr (Zwischenfruchtbau wird der nachfolgenden Hauptfrucht zugerechnet).
- Die mit dem Klärschlamm zugeführten Grundnährstoffe sind zu 100 % anzurechnen und übersteigen auf die Fruchtfolge bezogen nicht den Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen.
- Die geplante N-Düngung über Klärschlamm beträgt unter Berücksichtigung der N-Anrechenbarkeit nicht mehr als 60 % des N-Bedarfs der betreffenden Hauptfrucht.

Die Kooperation für das WSG Schladen vereinbart im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 24.10.2001 (VO) folgende Bewirtschaftungsregeln, die zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich sind.

Diese Vereinbarung regelt ausschließlich beschrankt zulässige Maßnahmen der VO.

Genehmigt durch die Kooperationsvereinbarung sind folgende beschrankt zulässige Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung	Ein Antrag auf Genehmigung ist für folgende beschrankt zulässige Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung erforderlich
Nr. 6. Klärschlamm aufbringung	Nr. 11. Feldanbau von Gemüse, außer Erdbeeren
Nr. 7. Kompostaufbringung	Nr. 15. Anbau von Sonderkulturen
Nr. 8. Gülle-, Jauche-, Silosickersatz- oder Gefügkotaufbringung	Nr. 17. Lagen von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften
Nr. 9. Stallmistaufbringung	Nr. 20. Anlage von Dränen oder Vorflutern
Nr. 10 Mineraldüngung im Herbst	Nr. 21. Kahlschlag forstlich genutzter Flächen > 0,5 ha
Nr. 11. Feldanbau von Raps und Leguminosen, Feldanbau von Erdbeeren	Nr. 22. Einrichten von Holzpolterplätzen
Nr. 14. Begrünung stillgelegter Flächen	Nr. 12. Umbrauch von fakultativem Grünland, Grünlanderneuerung
Nr. 17. Zwischenlager von Stallmist oder Gefügkot	Nr. 13. Beweidung mit Zufütterung
	Nr. 18. Anlegen von Gärtütermieten

Nach der VO verbotene Handlungen sind weiterhin nicht zulässig und bedürfen in jedem Fall einer Einzelfallgenehmigung.

- Eine Schlagkarte für die mit Kompost gedüngten Flächen ist zu führen.
- Es werden max. 300 dt FS/ha alle 3 Jahre aufgebracht.

Zu Ziffer 8: Gülle-, Jauche-, Silosicker- oder Geflügelkotaufbringung
(Erläuterung: Puten- und Hähnchenmist werden dem Geflügelkot zugerechnet.)

- Die Aufbringung in Zone II ist grundsätzlich verboten.
- Es erfolgt keine kombinierte Aufbringung verschiedener organischer Dünger zu einer Kultur auf einer Fläche in einem Vegetationsjahr (Zwischenfruchtanbau wird der nachfolgenden Hauptfrucht zugerechnet).
- Die geplante N-Düngung über Gülle-, Jauche- und Geflügelkot beträgt unter Berücksichtigung der N-Anrechenbarkeit nicht mehr als 60 % des N-Bedarfs der betreffenden Hauptfrucht (bei Mais nur 50 % des N-Bedarfs) bzw. des Grünlands. Die mit den Wirtschaftsdüngern zugeführten Grundnährstoffe sind zu 100 % anzurechnen und übersteigen auf die Fruchtfolge bezogen nicht den Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen. Die genauen Ausbringungsmengen auf Grundlage der Wirtschaftsdüngeruntersuchung sind mit der Zusatzberatung abzustimmen. N-Ausbringung bei Gülle und Geflügelkot: 70 %, bei Jauche: 90 %. Der N-Düngewert von Silagesicker- und Geflügelkot ist mit 1 kg N/m³ in der Düngung zu berücksichtigen.
- Es liegen Gülle-, Jauche- und Geflügelkotuntersuchungen mindestens auf N, P und K vor, die nicht älter als 3 Jahre sind.
- Die Ausbringung im Herbst auf Ackerland ist nur zu Winterraps und Zwischenfrüchten bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres bis zu einer Menge von max. 80 kg Gesamt-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha gestattet. Eine zusätzliche mineralische N-Düngung im Herbst ist unzulässig.
- Die Ausbringung im Herbst auf Grünland nach dem 15.09. bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres ist nur bei nachfolgender Schnittnutzung erlaubt. Nach dem 01.10. ist die Ausbringung verboten.
- Die Aufbringung im Frühjahr auf Ackerland findet frühestens 2 Wochen vor der geplanten Einsaat der Folgekultur statt.

Zu Ziffer 9: Aufbringen von Stallmist

- Die Aufbringung in Zone II ist grundsätzlich verboten.
- Es erfolgt keine kombinierte Aufbringung verschiedener organischer Dünger zu einer Kultur auf einer Fläche in einem Vegetationsjahr (Zwischenfruchtanbau wird der nachfolgenden Hauptfrucht zugerechnet).
- Es liegen Stallmistuntersuchungen mindestens auf N, P und K vor, die nicht älter als 3 Jahre sind.
- Die Ausbringung im Herbst auf Ackerland ist nur zu Winterraps und Zwischenfrüchten bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres bzw. zu Wintergerste oder Stoppelweizen auf mittler bis tiefründigen Schlägen (AKL 3-5) bis zu einer Menge von max. 100 dt/ha bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres gestattet. Eine zusätzliche mineralische N-Düngung im Herbst ist unzulässig.
- Pro Bewirtschaftungseinheit (Schlag) sind nicht mehr als 200 dt Schweinemist/ha bzw. 300 dt Rindermist/ha in 3 Jahren zulässig.

Zu Ziffer 10: Mineralische N-Düngung im Herbst

- Eine zusätzliche organische N-Düngung im Herbst ist unzulässig.

Zu Ziffer 11:

Feldanbau von Raps oder Leguminosen

- Nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgt die Einstaats einer leguminosenfreien Zwischenfrucht spätestens 2 Wochen nach der Ernte (Aufsaatfraps gilt als Einstaats). Die Zwischenfrucht ist frühestens ab dem 15.10. zu bearbeiten.
- Eine organische oder mineralische N-Düngung zur Zwischenfrucht oder zur Hauptfrucht im Herbst ist unzulässig.

Feldanbau von Erdbeeren

- (Erläuterung: Der Erdbeeranbau wird im Rahmen dieser VO dem Gemüseanbau zugeordnet)
- Vor einer Neuansämlung ist bis zum 15.09. des vorangegangenen Jahres eine leguminosenfreie Zwischenfrucht anzubauen. Der Umbruch dieser Zwischenfrucht erfolgt frühestens ab dem 15.11. des Einstaatsjahres der Zwischenfrucht.
 - Nach Umbruch der abgeernteten Erdbeerkultur erfolgt die Einstaats einer Zwischenfrucht. Der Umbruch der Zwischenfrucht ist bei Nachbau von Wintergetreide ab dem 15.10. ansonsten ab dem 15.11. möglich.

- Die N-Düngung erfolgt nach Nmin-Sollwertsystem der Landwirtschaftskammer Hannover.
- Weitere Gemüsekulturen werden nicht im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung behandelt. Hierfür ist eine Genehmigung des Landkreises erforderlich.

Zu Ziffer 14: Begrünung stillgelegter Flächen

- Die Brachebegrünung erfolgt spätestens bis zum 01.05. des jeweiligen Brachejahres.
- Die Brachebegrünung erfolgt leguminosenfrei.
- Ein Umbruch der Brachebegrünung erfolgt im Herbst frühestens 2 Wochen vor der geplanten Einstaats der Folgekultur, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab dem 15.11.
- Eine N-Düngung (mineralisch oder organisch) im Herbst zu nachfolgenden Hauptfrüchten erfolgt nur zu stark N-bedeutigen Kulturen wie Winternaps (Wintergetreide zählt nicht hierzu).

Zu Ziffer 17: Zwischenlager von Stallmist oder Geflügelkot

- Das Anlegen in Zone II ist grundsätzlich verboten.

- Es sollen vorübergehend nur die Mengen auf dem Feld gelagert werden, die nach der WSG-VO auf dieser Fläche gedüngt werden können.
- Für Mistarten mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 %, i.d.R. Rinder- und Schweinemist) ist eine Vorlagerung (mindestens 3 Wochen) auf festen Platten mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich.
- Das einzelne Lager ist mieterförmig nicht höher als 1,5 - 2 m hoch, bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen.
- Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krumme), sollte mindestens 25 cm mächtig sein und die darunterliegende durchwurzelbare Bodenschicht ca. 50 cm betragen.
- Der höchste Grundwasserstand soll mindestens 1 m unter dem Gelände liegen.
- Ein Lagerplatzwechsel von Jahr zu Jahr ist vorzunehmen.
- Der Lagerplatz für Mieten muß so gewählt und eingerichtet werden, daß kein Sickerwasser vom Haufen direkt in gelangen kann. Ein Abstand zu Gräben, Vorflutern und sonstigen Gewässern von ca. 20 m ist einzuhalten. Keine Lagerung über oder direkt neben Drasträngen.
- Zwischenlager dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten angelegt werden.
- Die Lagerzeit auf dem Felde beträgt max. 6 Monate.
- Nach Abräumen der Miete ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unverzüglich eine anschließende pflanzenbauliche Nutzung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.

